



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 5 (S. 287-292)
Titel	Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Dessau.
Ordnungsnummer	
Datum	01.02.1839

[S. 287] Litt. A. Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der herzoglich-an- // [S. 288] halt-dessauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nach- // [S. 289] steuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-dessauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte,



Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung, eintausend achthundert neun und dreißig. (1839.)

Bürgermeister und Staatsrath des Cantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) (sig.) J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sig.) Am-Rhyn. // [S. 290]

Litt. B.

Von Gottes Gnaden Wir
Leopold Friedrich

regirender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig etc. etc. etc.

thun kund und bekennen hierdurch, daß Zwischen Unseren herzoglichen Landen und der schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Freizügigkeitsvertrag eingegangen und abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt // [S. 291] sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung,



sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige von uns vollzogene Convention soll, nach erfolgter Auswechselung mit dem von der schweizerischen Eidgenossenschaft gleichlautend ausgefertigten Exemplare derselben, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer herzoglichen Unterschrift und Insiegel gegeben in unserer Residenzstadt.

Dessau, den 17. Juli 1838.

(sig.) Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

(L. S.) // [S. 292]

Nachdem von dem Großen Rathe des Cantons Zürich unterm 25. Herbstmonat 1838 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche mithin durch die Statt gefundene und den Ständen amtlich angezeigte vorörtliche Auswechselung für den Canton Zürich in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]